

## Fachgebiet: Recht

Andreas Mikysek

Buiting & Teßmer Rechtsanwälte PartGmbH

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Erbrecht

## Vorsorge zum richtigen Zeitpunkt

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung: Begriffe, die fast Jedem geläufig sind, deren genauer Inhalt aber den Wenigsten bekannt ist. Auch im Praxisalltag werden Ärzte mit diesen Schlagworten oft konfrontiert, beispielsweise wenn es darum geht, einem Patienten für die Patientenverfügung die aktuelle Einwilligungsfähigkeit zu attestieren. Was diese Dokumente eigentlich bringen und wieso gerade auch der niedergelassene Arzt gut beraten ist, für sich selbst solche Vorsorgedokumente zu erstellen, soll dieser Beitrag zeigen.

### Abgrenzung zu den letztwilligen Verfügungen

Nicht selten werden Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung einerseits und letztwillige Verfügungen (insbesondere Testamente) andererseits verwechselt. Dabei ist die Abgrenzung grundsätzlich leicht vorzunehmen. Die zuerst ge-

nannten Dokumente betreffen das Leben, das Testament das Ableben. Mit der Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung trifft der Dokumentenersteller Anordnungen für den Fall, dass er zu Lebzeiten seine rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Behinderung selbst nicht mehr regeln kann. Für die Vorsorgevollmacht gibt es jedoch eine wichtige Besonderheit: In dieser kann auch ausdrücklich bestimmt werden, dass sie über den Tod hinaus gelten soll. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass auch in der Zeit nach dem Tod wichtige und dringliche Rechtsgeschäfte vorgenommen werden können. Mit dem Testament ordnet eine Person hingegen an, was mit ihrem Vermögen nach ihrem Tode geschehen soll und auf wen (Erben) dieses übergehen soll. Soweit eine Vollmacht auch über den Tod hinaus fort-

besteht, kann diese von den Erben widerrufen werden.

### 1) Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist, wie der Name schon sagt, zunächst eine Vollmacht in der der Vollmachtgeber eine Dritte Person bevollmächtigt, in seinem Namen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs unterscheidet man zwischen Vollmachten in vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten. Zum vermögensrechtlichen Bereich gehören beispielsweise Bankgeschäfte, Vertragsabschlüsse, Kündigungen, etc. Im nichtvermögensrechtlichen Bereich geht es beispielsweise um die Aufenthaltsbestimmung, Postangelegenheiten, insbesondere aber auch um gesundheitliche und medizinische Entscheidungen.

Zur Vorsorgevollmacht wird die Vollmacht dadurch, dass der Vollmachtgeber bestimmt, dass von der Vollmacht nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn er seine Angelegenheit aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund Behinderung nicht mehr selbst regeln kann. Häufige Anwendungsbeispiele sind das Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit, eine Hirnschädigung mit dem

### Fortsetzung

### Vorsorge zum richtigen Zeitpunkt

Verlust der Entscheidungs- und Einsichtsfähigkeit und das Vorliegen fortgeschrittener Hirnabbauprozesse. Der Vollmachtgeber kann selbst bestimmen, ob das Vorliegen einer solchen Situation Voraussetzung für die Wirksamkeit der Vollmacht ist. Er kann die Vollmacht als Generalvollmacht im Außenverhältnis auch voraussetzungslos erteilen und nur im Innenverhältnis, also zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer, eine Beschränkung der Verwendung der Vollmacht auf die vom Vollmachtgeber vorab definierten Anwendungsfälle vornehmen. Im letzteren Fall besteht allerdings ein größeres Missbrauchsrisiko, da der Bevollmächtigte mit der Vollmacht den Vertretenen auch dann wirksam rechtlich verpflichten kann, wenn der Vertretene sich gar nicht in einer Situation befindet, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Ist das Vorliegen eines bestimmten Krankungsbildes aber Voraussetzung dafür, dass von der Vollmacht überhaupt Gebrauch gemacht werden kann, ist die Gefahr groß, dass in entscheidenden

Situationen Streit darüber entbrennt, ob die entscheidende Situation, wie zum Beispiel das Endstadium einer tödlichen Erkrankung, überhaupt vorliegt. Derart bedingte Vollmachten begründen also das Risiko, dass der Bevollmächtigte trotz Vollmachterteilung nicht handeln kann.

Die Vollmacht sollte, bereits aus Beweisgründen, schriftlich abgefasst werden. Für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften, zum Beispiel bei Grundstücksangelegenheiten, bedarf die Vollmacht der notariellen Beurkundung. Die Vollmacht für Banken und Sparkassen sollten zusätzlich auf den von diesen zur Verfügung gestellten Formularen erteilt werden, da diese Institute im Alltag oftmals nur die eigenen Vollmachtsformulare akzeptieren.

#### 2) Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung kann jeder einwilligungsfähige Volljährige vorsorglich festlegen, ob und wie bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls er selber nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu artikulieren oder nicht mehr

selbst entscheiden kann. Die Patientenverfügung bezieht sich dementsprechend auf medizinische und pflegerische Maßnahmen und soll sicherstellen, dass der Patientenwille umgesetzt wird. Beispiele sind etwa Anordnungen zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen, zur Schmerzbehandlung, künstlichen Beatmung und künstlichen Ernährung.

Eine wirksame Patientenverfügung ist für Ärzte, Einrichtungen, Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer im Rahmen der geltenden Gesetze bindend. Aufgabe des Bevollmächtigten ist es unter anderem auch, dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen Geltung zu verschaffen. Wichtig ist jedoch, dass die Patientenverfügung hinreichend bestimmt sein muss. Das bedeutet, dass der Behandlungswille hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen muss. Nur so ist sichergestellt, dass alle Beteiligten hinreichend deutlich ist, welche Behandlung der Patient tatsächlich wünscht.

#### 3) Betreuungsverfügung

Insbesondere die Vorsorgevollmacht dient auch dem Ziel, dass eine rechtliche Betreuung nicht eingerichtet werden braucht. Denn kommt

### Fortsetzung

### Vorsorge zum richtigen Zeitpunkt

eine Person in die Lage, dass sie selbst ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, so sieht das Gesetz vor, dass ein rechtlicher Betreuer bestellt werden kann. Dies kann auch ein Berufsbetreuer sein, also eine Person, die der Betroffene nicht kennt. Hat der Betroffene aber eine Dritte Person bevollmächtigt, ihn im Rechtsverkehr zu vertreten, so bedarf es der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht. Vor allem durch die Auswahl der Person des Bevollmächtigten kann der Betroffene so sicherstellen, dass seine Angelegenheiten auch in seinem Sinne geregelt werden. Soweit kein Bevollmächtigter für den Betroffenen handeln kann oder soll, kann im Rahmen einer Betreuungsverfügung festgelegt werden, wer, für den Fall, dass eine rechtliche Betreuung angeordnet werden muss, vom Amtsgericht als rechtlicher Betreuer bestellt werden soll und wie dieser seine Aufgaben wahrzunehmen hat. Auf diese Weise lässt sich insbesondere sicherstellen, dass Vertrauenspersonen als rechtliche Betreuer bestellt werden. Oftmals werden Vor-

sorgevollmacht und Betreuungsverfügung verbunden. Durch das Abfassen der Vorsorgevollmacht wird sichergestellt, dass eine Vertrauensperson den Betroffenen im Rechtsverkehr vertreten kann. Für unvorhergesehene Fälle, die in der Vorsorgevollmacht nicht geregelt sind, wird vorsichtshalber der Bevollmächtigte als etwaiger rechtlicher Betreuer benannt.

#### 4) Bedeutung für Ärzte

Erkrankt ein Praxisinhaber längerfristig oder verstirbt dieser gar, dann brechen Einnahmen weg und die laufenden Kosten fallen zunächst weiterhin an. In solchen Situationen müssen daher schnell Maßnahmen ergriffen werden. Auch Mitgesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft haben ein vitales Interesse an der Klärung offener rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen, die sich aus dem Wegfall des Kollegen ergeben. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können sich grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten bis zu drei Monate ohne Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung vertreten lassen. Hier stellt sich bereits das Problem, dass die

rechtsgeschäftliche Vertretung durch Kollegen die Einräumung einer Vollmacht voraussetzt. Eine solche Vollmacht kann beispielsweise die Vorsorgevollmacht sein. Dass es für Praxisinhaber dringend anzuraten ist, zumindest eine Vorsorgevollmacht (mit gekoppelter Betreuungsverfügung) zu erstellen, zeigt sich in den Fällen, wenn dieser dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, seine rechtlichen Angelegenheiten zu erledigen. Um den wirtschaftlichen Wert der Praxis zu realisieren, wird es in derartigen Situationen oftmals angezeigt sein, ein Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 3a, 4 SGB V zu initiieren. Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz durchgeführt werden soll. Der Verzicht auf die Zulassung und der Antrag auf Einleitung eines Nachbesetzungsverfahrens stellen jedoch rechtliche

### Fortsetzung

### Vorsorge zum richtigen Zeitpunkt

Willenserklärungen dar, für deren Abgabe, wenn der Praxisinhaber dies etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst kann, ein Stellvertreter notwendig ist. Der durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Dritte kann auf diese Weise dafür sorgen, dass zeitnah nach dem dauerhaften Ausfall des Praxisinhabers ein Nachbesetzungsverfahren eingeleitet wird. Liegt keine wirksame Bevollmächtigung vor, so müsste im Zweifel eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden. Bis zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers kann aber sehr viel Zeit vergehen, in der wichtige Fragen nicht geregelt werden können und weitere Kosten des Praxisbetriebs (Mitarbeiter, etc.) anfallen. Insbesondere für Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft ist eine solche Situation sehr misslich, da diese organisatorisch und wirtschaftlich oftmals auf die Tätigkeit des wegfallenden Kollegen angewiesen ist.

Auch für den Fall des Ablebens des Vertragsarztes ergeben sich vielerlei Probleme für die Erben, die sich aus der Freiberuflichkeit des Arztes resultieren. Damit die Erben

ein Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 3a, 4 SGB V einleiten können, müssen diese sich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung rechtswirksam als Erben ausweisen können. Viele Kassenärztliche Vereinigungen verlangen hierfür die förmliche Vorlage eines Erbscheins, den die Erben beim zuständigen Amtsgericht beantragen können.

**Das Problem:** Das Erbscheinverfahren kann unter Umständen sehr lange, bis zu

mehreren Jahren, dauern. Zeit, welche die Erben nicht haben. Um dieses Verfahren möglichst schnell zu durchlaufen, ist es wichtig, dass der Praxisinhaber in seiner letztwilligen Verfügung klare und eindeutige Formulierungen verwendet. Zudem stellen sich für die Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft weitere erbrechtliche Herausforderungen. Bei der Erstellung eines Testamentes gilt es, die besonderen Aspekte des Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen. Hier verbietet sich jedes Testament „von der Stange“.



**Andreas Mikysek**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Erbrecht

Seit 2005 bin ich als Rechtsanwalt zugelassen.

Meinen Fachanwaltstitel für Sozialrecht habe ich 2009 erworben, Fachanwalt für Erbrecht bin ich seit 2018.

Nach meiner Tätigkeit als Referent bei einer großen gesetzlichen Krankenkasse habe ich Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe beraten.

Seit Februar 2019 verstärke ich das Team von Buiting & Teßmer.